

Vom Volksbegehren zum Volksentscheid in den Bundesländern. Welche Fristen gelten und wer legt den Abstimmungstermin fest?

→ für alle Länder gilt: Abstimmungstag muss ein Sonntag (in den meisten Ländern alternativ: ein gesetzlicher Feiertag) sein

Bundesland	Frist zwischen Volksbegehren (VB) und Volksentscheid	Wer legt Termin des Volksentscheids fest?	Wo ist dies geregelt?
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> - Regierung unterbreitet dem Landtag „unverzüglich“ das VB - keine Behandlungsfrist im Landtag - Volksentscheid findet statt: Maximal 3 Monate nachdem der Landtag die Vorlage des Volksbegehrens abgelehnt hat (§ 5 Ausführungsgesetz) 	Landesregierung (§ 5 Ausführungsgesetz)	Im Ausführungsgesetz = Gesetz über Volksabstimmung und Volksbegehren http://www.verfassung.n.de/de/bw/bw-volksabstimmungsgesetz84.htm
Bayern	<p>Maximal 7 Monate nach erfolgreichem Volksbegehren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage im Landtag durch Ministerpräsident: max. 4 Wochen - Behandlungsfrist im Landtag: max. 3 Monate - weitere max. 3 Monate bis zum Volksentscheid 	Landesregierung, aber Termin beeinflusst durch Verfassung, Art. 74 (5) „ <i>Volksentscheide finden gewöhnlich im Frühjahr oder Herbst statt</i> “	Landesverfassung, Art. 74 Landeswahlgesetz = Ausführungsgesetz http://www.wahlen.bayern.de/lw/lwg.pdf
Berlin	<p>Maximal 4 Monate nach erfolgreichem VB</p> <p>Frist kann auf bis zu 8 Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann (Verfassung, Art. 62)</p>	Senat = Landesregierung (§ 32 Ausführungsgesetz)	Landesverfassung Art. 62 Ausführungsgesetz: https://www.wahlen-berlin.de/wahlinfos/recht/Abstimmungsgesetz.pdf
Brandenburg	<p>(Verfassung) Maximal 5 Monate nach erfolgreichem Volksbegehren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlungsfrist im Landtag: max. 2 Monate - weitere max. 3 Monate bis zum Volksentscheid 	Präsidium des Landtags (§ 34 Ausführungsgesetz)	Landesverfassung, Art. 78 Ausführungsgesetz: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.13804.de#13
Bremen	<p>(Ausführungsgesetz) Vier Monate nach erfolgreichem VB, an dem folgenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag. Liegt dieser Termin in einem Zeitraum von fünf Monaten vor oder einem Monat nach einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so findet der Volksentscheid am Tag dieser Wahl statt, wenn die</p>	Automatisch oder auf Antrag der Antragsteller	Ausführungsgesetz, § 2 http://bremen-nds.mehr-demokratie.de/bremen-ve-gesetz1.html

Bundesland	Frist zwischen Volksbegehren (VB) und Volksentscheid	Wer legt Termin des Volksentscheids fest?	Wo ist dies geregelt?
	Antragsteller dies beantragen.		
Hamburg	<p>In der Regel am Tag der Bundestags- oder Landtagswahl, frühestens 4 Monate nach Antragstellung = ca. 8 Monate nach erfolgreichem VB</p> <p>wenn nicht mit Wahl: 4-7 Monate nach Antragstellung der Initiatoren</p> <p>nach erfolgreichem VB hat Landtag 4 Monate Zeit zu entscheiden, danach können Initiatoren binnen eines Monats die Durchführung eines Volksentscheids beantragen</p> <p>Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt. Auf Antrag der Volksinitiative kann der Volksentscheid über einfache Gesetze und andere Vorlagen auch an einem anderen Tag stattfinden (mit Einschränkung: <i>nicht</i> 3 Monate vor und nach einer Wahl).</p>	<p>Automatisch, wenn mit Wahl</p> <p>wenn nicht mit Wahl: Initiatoren legen fest</p> <p>Generell in Verfassung und im Ausführungsgesetz, § 18 geregelt</p>	<p>Hamburger Landesverfassung, Art. 50, Abs. 3</p> <p>Ausführungsgesetz http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm?nid=q&showdoccase=1&doc.id=jlr-VoBegGHAV6P18&st=nuj</p>
Hessen	<p>Maximal 2,5 Monate nach erfolgreichem VB</p> <p><i>Ausführungsgesetz</i>, § 15 Absatz 1: Ist das Volksbegehren zustande gekommen, so hat die Landesregierung binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Staats-Anzeiger den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurf unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten.</p> <p>§ 18 Absatz 1: Der Volksentscheid hat binnen zwei Monaten nach Einbringung des Gesetzentwurfes beim Landtag (§ 15 Absatz 1) stattzufinden.</p>	Landesregierung	<p>Ausführungsgesetz http://hessen.mehr-demokratie.de/9871.html</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Maximal 9 Monate nach erfolgreichem VB</p> <p>(Verfassung) (3) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von sechs Monaten im Wesentlichen</p>	Landesregierung	<p>Verfassung: http://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Druckerzeugnisse/LT_Verfassung_01-2012.pdf</p> <p>Ausführungsgesetz:</p>

Bundesland	Frist zwischen Volksbegehren (VB) und Volksentscheid	Wer legt Termin des Volksentscheids fest?	Wo ist dies geregelt?
	unverändert an, findet frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist oder dem Beschluss des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen , über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt.		http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmyprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VaGMVrahmen&st=lr
Niedersachsen	Maximal 12 Monate nach erfolgreichem VB Art. 49 Verfassung: - Behandlung Landtag: max. 6 Monate - Entspricht Landtag dem Volksbegehren nicht, kommt es zum Volksentscheid nach weiteren maximal 6 Monaten.	Landesregierung (§ 24 Ausführungsgesetz)	Verfassung Ausführungsgesetz: http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VAbstG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true
NRW	Maximal 4,5 Monate nach erfolgreichem VB Art. 68 Verfassung Landtag hat zwei Monate Zeit zur Abstimmung über Gesetzentwurf Entspricht Landtag dem Volksbegehren nicht, ist ein Volksentscheid binnen 10 Wochen herbeizuführen.	Landesregierung	Regelungen: http://nrw.mehr-demokratie.de/volkentscheid-regeln.html
Rheinland-Pfalz	Maximal 9 Monate nach erfolgreichem VB Verfassung Art. 109 Entspricht der Landtag einem Volksbegehren nicht innerhalb von drei Monaten, so findet innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt. Bei Konkurrenzvorlage des Landtags: Längere Frist zur Durchführung des Volksentscheids: sechs Monate.	Landesregierung (Art. 78 Ausführungsgesetz)	Verfassung Ausführungsgesetz Art. 60d und folgende: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ogw/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WahlGRP2004V3IVZ&documentnumber=10&numberofresults=38&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint
Saarland	Maximal 4 Monate nach erfolgreichem VB Verfassung Art. 100 Entspricht der Landtag binnen zwei Monaten dem Volksbegehren nicht, so ist innerhalb von weiteren zwei Monaten ein Volksentscheid herbeizuführen.	Landesregierung (Ausführungsgesetz)	Verfassung Art. 99 ff.: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=htp://sl.juris.de/sl/Verf_SL_rahmen.htm
Sachsen	Zwischen 3 und 6 Monaten nach einem erfolgreichen VB Verfassung, § 72, Abs. 3 (...) Diese Frist kann nur mit	Landtagspräsident (§ 26, Absatz 1 Ausführungsgesetz)	Verfassung http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=463424044059

Bundesland	Frist zwischen Volksbegehren (VB) und Volksentscheid	Wer legt Termin des Volksentscheids fest?	Wo ist dies geregelt?
	Einverständnis der Antragsteller unter- oder überschritten werden.		Ausführungsgesetz: http://www.infoseiten.slpb.de/fileadmin/daten/dokumente/VVVG.pdf
Sachsen-Anhalt	<p>Zwischen 7 und 10 Monaten nach erfolgreichem VB</p> <p>Art. 81, Absatz 3 Verfassung</p> <p>Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von vier Monaten unverändert an, findet nach mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Ablauf der Frist oder dem Beschluß des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt.</p>	<p>Landesregierung im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages und den Vertrauenspersonen</p> <p>(Ausführungsgesetz)</p>	<p>Verfassung Art. 80 ff.</p> <p>http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1wzj/page/bssahprod.psmi?doc.hl=1&doc.id=jlrl-VerfSTrahmen&documentnumber=1&numberofresults=125&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint</p> <p>Ausführungsgesetz § 21 für den Abstimmungstag</p>
Schleswig-Holstein	<p>Maximal 9 Monate nach erfolgreichem VB</p> <p>Verfassung, Art. 42, Absatz 2</p> <p>Verfassung Art. 42, Absatz 1: Landtag muss innerhalb von 4 Monaten nach erfolgreich zustande gekommenen VB zustimmen, sonst können Initiatoren einen Volksentscheid beantragen.</p>	<p>Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident. Vorher sind die Vertrauenspersonen und die Landesregierung anzuhören.</p> <p>(§ 21 Ausführungsgesetz)</p>	<p>Verfassung http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+SH&psml=bssshoprod.psmi&max=true&aiz=true</p> <p>Ausführungsgesetz http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VoBegG+SH&psml=bssshoprod.psmi&max=true&aiz=true#jlr-VoBegGSH2004p21</p>
Thüringen	<p>Maximal 12 Monate nach erfolgreichem VB</p> <p>Verfassung: Art. 82, Absatz 7</p> <p>Landtag entscheidet abschließend maximal 6 Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens. Nach weiteren 6 Monaten muss VE stattfinden.</p>	<p>Landesregierung</p> <p>(§ 19 Ausführungsgesetz)</p>	<p>Verfassung</p> <p>Ausführungsgesetz: http://www.thueringer-landtag.de/imperia/md/content/landtag/gesetze/buerger.pdf</p>